

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bräunlingen
und der Stadt Donaueschingen

über die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungsanlagen
in Hubertshofen und Wolterdingen

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GBl. S. 864), schließen

die Stadt Bräunlingen,
vertreten durch Bürgermeister Jürgen Guse

und

die Stadt Donaueschingen,
vertreten durch Oberbürgermeister Thorsten Frei

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Aufgabenübertragung

Zur Ableitung des auf der Gemarkung Mistelbrunn anfallenden Abwassers gestattet die Stadt Donaueschingen der Stadt Bräunlingen unter den nachstehenden Bedingungen die Mitbenutzung der Donaueschinger Entwässerungsanlagen. Die Bestimmungen des § 26 GKZ finden keine Anwendung.

§ 2 Abwassermengen, Abwasserbeschaffenheit

Die Stadt Bräunlingen ist berechtigt, in die Kanalisation der Stadt Donaueschingen (§ 1) zwischen Schacht [HU 56.2] und der Kläranlage Wolterdingen (siehe Anlage) eine Abwassermenge bis zu maximal 5,0 l/s (bei Pumpbetrieb) einzuleiten. Der mittlere Abfluss darf als Mittelwert über 24 h bei Regenwetter nicht mehr als 0,35 l/s bzw. als Tagessumme nicht mehr als 30 m³/d betragen. Niederschlagswasser, Drainagewasser, Grundwasser, Kühlwasser und sonstiges unverschmutztes Abwasser darf nicht eingeleitet werden. Es ist nur die Einleitung von Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV-DVWK M 115, Teil 2 der Abwassertechnischen Vereinigung – ATV – (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. – GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechende Landesrichtlinien nicht überschreiten. Die Stadt Bräunlingen verpflichtet sich, darüber hinausgehende Anforderungen aus der Abwassersatzung der Stadt Donaueschingen jeweils in ihre Satzung zu übernehmen.

Zur Überprüfung der Abwassermenge der Stadt Bräunlingen ist in der Entwässerungsleitung Mistelbrunn – Hubertshofen (§ 3) eine induktive Abwassermessanlage einschliesslich Datenfernübertragung und Störmeldungsübertragung einzubauen. Die Messanlage wird von der Stadt Bräunlingen betreut. Die Stadt Donaueschingen ist berechtigt per Datenfernübertragung jederzeit auf die Messdaten zuzugreifen. Notwendige Messdaten sind mindestens der momentane Abfluss, die Pumpenlaufzeiten, Tages-, Monats- und Jahressummen sowie die Protokolle von Störungen. Die Messdaten müssen sowohl auf das Prozessleitsystem der KA Wolterdingen als auch auf die Stadtverwaltung übertragen werden können. Für Ausfallzeiten wird der Durchschnitt der Messergebnisse des betreffenden Jahres zugrunde gelegt.

§ 3 Bauliche Anlagen der Stadt Bräunlingen

Die Stadt Bräunlingen hat die erforderliche Entwässerungsleitung Mistelbrunn - Hubertshofen auf ihre Kosten einschliesslich eines zugehörigen Messschachts inkl. Geräten zur Datenfernübertragung zu erstellen. Die Entwässerungsleitung und die Sonderbauwerke zwischen dem Übergabepunkt in Schacht [HU 56.2] und dem Zulaufpumpwerk der KA Wolterdingen wurden von der Stadt Donaueschingen erstellt. Trassenführung, Leitungsquerschnitt etc. basieren auf der wasserrechtlich genehmigten Planung (siehe u.a. wasserrechtliche Genehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis des LRA SBK vom 16.04.1998), die von allen Beteiligten als verbindlich anerkannt wird. Wartung, Unterhalt und Erneuerung der Entwässerungsleitung bis zum Übergabepunkt in Schacht [HU 56.2] obliegen der Stadt Bräunlingen. Die Stadt Bräunlingen ist auf Gemarkung Hubertshofen Eigentümer des für die Leitung erforderlichen Grund und Bodens bzw. hat sich die erforderlichen Leitungsrechte beschafft.

§ 4 Leistungen der Stadt Bräunlingen

1. Investitionsausgaben

- a) Für den Bau des Sammlers von Mistelbrunn bis zum Übergabepunkt in Schacht [HU 56.2] werden die Kosten vollständig von der Stadt Bräunlingen übernommen.
- b) Das Pumpwerk einschliesslich Messanlage (messtechnische Ausrüstung und Datenfernübertragung) wird ebenfalls zu 100% von der Stadt Bräunlingen finanziert.
- c) Für den Anschluss an die Hubertshofener Kanalisation an Schacht [HU 56.2] und deren lokale Anpassung in der Mistelbrunner Strasse bis zum Schacht [HU 56] wird von der Stadt Bräunlingen eine einmalige Kostenbeteiligung zur Kanalerstellung in Höhe von 10.000 € geleistet.
- d) Für die Mitbenutzung bereits vorhandener Entwässerungseinrichtungen und Sonderbauwerke zwischen der Ortslage Hubertshofen und dem Zulaufpumpwerk der KA Wolterdingen werden von der Stadt Bräunlingen keine weiteren Anschlussbeiträge oder Investitionskostenanteile geleistet.

2. Betriebskosten

- a) Die Betriebskosten der Entwässerungseinrichtungen bis zum Übergabepunkt an Schacht [HU 56.2] einschliesslich der Betriebskosten für Pumpwerk und Messschacht in Mistelbrunn trägt vollständig die Stadt Bräunlingen.
- b) Die Kosten für Abschreibung und Verzinsung von Entwässerungseinrichtungen und Sonderbauwerken von Schacht [HU 56.2] bis zur Kläranlage Wolterdingen werden nach dem Verhältnis der von der Stadt Donaueschingen und der Stadt Bräunlingen eingeleiteten Abwassermengen aufgeteilt. Die Kosten für den Kanalunterhalt und die Verwaltungskosten werden für diesen Bereich nach den tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet.

Zu den Betriebskosten gehören damit insbesondere die Aufwendungen für Unterhalt, Energie, Wartung, AfA und Verwaltung einschliesslich Versicherungen. Der Kostenanteil ist jährlich zu zahlen. Abschlagszahlungen werden halbjährlich angefordert.

§ 5 Erneuerung der städtischen Entwässerungsanlagen

Wird eine Erneuerung der von der Stadt Bräunlingen mitbenutzten städtischen Entwässerungsanlagen und Sonderbauwerke notwendig, sind die Kosten von der Stadt Donaueschingen und der Stadt Bräunlingen wie folgt zu tragen:

1. für Unterhaltungs-, Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten mit gleicher Dimensionierung entsprechend dem Verhältnis der effektiv eingeleiteten Abwassermengen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.
2. für Erneuerungsarbeiten mit veränderter Dimensionierung entsprechend der neu festzusetzenden Bemessungswassermenge.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten

1. Die Stadt Donaueschingen verpflichtet sich, bei allen wichtigen oder wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Abwasserableitung einen Vertreter der Stadt Bräunlingen zu den Beratungen des Donaueschinger Gemeinderats oder zuständigen Gemeinderatsausschüssen beizuziehen.
2. Beschlüsse des Gemeinderats Donaueschingen oder von dessen beschliessenden Ausschüssen, die für die Stadt Bräunlingen von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, sind der Stadt Bräunlingen zudem schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Bräunlingen kann gegen solche Beschlüsse binnen vier Wochen nach Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschliessen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Stimmenmehrheit aller Gemeinderatsmitglieder oder von der Mehrheit eines beschliessenden Ausschusses des Gemeinderats von Donaueschingen gefasst wird.
3. Die Stadt Bräunlingen hat dafür Sorge zu tragen, dass in die Kanalisation keine ungeeigneten Stoffe oder Abwässer eingeleitet werden (siehe § 2) und verpflichtet sich darüber hinaus, im Einzugsgebiet von Mistelbrunn die Einleitungsbedingungen entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Donaueschingen durchzusetzen.
4. Die Stadt Donaueschingen ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Entwässerungsleitung auf Gemarkung Hubertshofen, soweit sie von der Stadt Bräunlingen gebaut wurde, sowie die Ortskanalisation auf Gemarkung Mistelbrunn in Abstimmung mit der Stadt Bräunlingen zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen.
5. Die Stadt Bräunlingen haftet für alle Schäden, die der Stadt Donaueschingen durch unsachgemässe oder durch missbräuchliche Benutzung ihrer Entwässerungsanlagen durch die Stadt Bräunlingen entstehen. Die Stadt Bräunlingen stellt die Stadt Donaueschingen von allen Ansprüchen nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz frei, soweit sie auf den Anschluss der Stadt Bräunlingen zurückzuführen sind.
6. Die Stadt Donaueschingen gestattet der Stadt Bräunlingen die Benutzung von Feldwegen auf Gemarkung Hubertshofen entlang der Entwässerungsleitung (§ 3) und die jederzeitige Überprüfung der Messeinrichtungen im Bereich der Entwässerungsanlagen von Hubertshofen und Wolterdingen sowie der Messeinrichtung auf der KA Wolterdingen. Die Stadt Bräunlingen gestattet der Stadt Donaueschingen das jederzeitige Betreten des Geländes beim Messschacht sowie die jederzeitige Überprüfung der Messeinrichtungen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur durch eine neue Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden.

Die Stadt Donaueschingen und die Stadt Bräunlingen verpflichten sich, eine Vertragsauflösung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses anzustreben, wobei die gegenseitigen Belange gebührend berücksichtigt werden müssen. Den Vertragspartnern steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Jahren für den Fall zu, dass einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz vorheriger Anmahnung nicht genügend nachkommt.

Im Falle einer Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bleiben die Anlagen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, im jeweiligen Eigentum der Stadt Bräunlingen bzw. der Stadt Donaueschingen. Es wird davon ausgegangen, dass geleistete Kostenbeteiligungen durch die Möglichkeit der Nutzung der genannten Anlagen bis zum Zeitpunkt der Änderung oder der Aufhebung dieser Vereinbarung abgegolten sind. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt deshalb nicht.

§ 8 Schlichtungsstelle

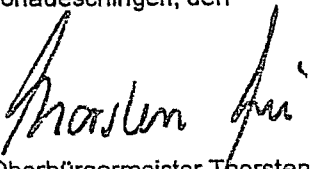
Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten vor Beschreiten des Rechtsweges die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Stadt Donaueschingen und der Stadt Bräunlingen als Beisitzer. Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater zuziehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 28 Abs. 2 (GKZ). Die Genehmigung wird von der Stadt Donaueschingen eingeholt.

Diese Vereinbarung wird sechsfach gefertigt. Je zwei Fertigungen erhalten die Stadt Bräunlingen, die Stadt Donaueschingen und die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Donaueschingen, den


Oberbürgermeister Thorsten Frei

Bräunlingen, den 04/05/06





Bürgermeister Jürgen Guse

Anlage: Lageplan Stadtteil Hubertshofen, Anschlusspunkt Mistelbrunner Strasse [HU 56.2]
Bericht zum entwässerungstechnischen Anschluss der Gemeinde Mistelbrunn
an die KA Wolterdingen (einschliesslich Kostenmodell)

Die Anlage „Bericht zum entwässerungstechnischen Anschluss der Gemeinde Mistelbrunn
an die KA Wolterdingen (einschliesslich Kostenmodell)“ ist nicht Bestandteil der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.